

Rechtsgrundlage:

Anlage 1 Nr. 19 der Richtlinien zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung - Neuropsychologische Therapie

<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/7/>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Neuropsychologische Therapie kann von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:
 - FÄ für Neurologie
 - FÄ für Nervenheilkunde
 - FÄ für Psychiatrie
 - FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie
 - FÄ für Kinder und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie
 - FÄ für Neurochirurgie
 - FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
 - ärztlicher Psychotherapeut mit fachlicher Befähigung in einem Verfahren nach § 13 Psychotherapie-Richtlinie (Psychoanalytisch begründete Verfahren, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Analytische Psychotherapie und Verhaltenstherapie)
 - Psychologischer Psychotherapeut mit fachlicher Befähigung in einem Verfahren nach § 13 Psychotherapie-Richtlinie
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit
 - fachlicher Befähigung in einem Verfahren nach § 13 Psychotherapie-Richtlinie **und**
 - Zusatzbezeichnung für Neuropsychologie der Psychotherapeutenkammer (für Psychotherapeuten)
oder
 - inhaltsgleiche oder gleichwertige Nachweise über die Inhalte der neuropsychologischen Zusatzqualifikation (für Fachärzte; keine entsprechende Zusatzbezeichnung in der Weiterbildungsordnung)

Diese Nachweise können durch Urkunden oder Zeugnisse bzw. Bescheinigungen eingereicht werden.

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

Keine

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ◆ Feststellung der Indikation und Ausführung der neuropsychologischen Therapie darf nicht von ein und demselben Arzt durchgeführt werden
- ◆ neuropsychologische Therapie kann in Form von Einzel- oder Gruppenbehandlung (max. fünf Patienten) und auch außerhalb der Praxis durchgeführt werden
- ◆ der Beginn der Therapie ist der zuständigen Krankenkasse spätestens mit Abschluss der probatorischen Sitzungen anzuzeigen
- ◆ Prüfung der Dokumentationen erfolgt jährlich durch eine Stichprobenprüfung durch die länderübergreifende Qualitätssicherungskommission „Neuropsychologische Therapie“ der KV Brandenburg, KV Sachsen, KV Sachsen-Anhalt und der KV Thüringen

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 30930 bis 30935

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/neuropsychologische_therapie/neuropsych._therapie_antragsformular.pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam